

## Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 17.11.2009

### **Strukturreform des SGB II - Betreuung verbessern, Rechtssicherheit herstellen, Beschäftigung sichern**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Mit der Wahl der neuen Bundesregierung ist der Fortbestand der unsozialen Hartz-IV-Gesetze für die laufende Legislaturperiode fortgeschrieben worden. Allerdings haben sich die Regierungsfractionen in ihrem Koalitionsvertrag auch in Fragen der Arbeitsmarktinstrumente und der SGB II-Strukturreform geäußert.

Die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente sollen demnach „deutlich reduziert werden“, die „Integration in den Arbeitsmarkt soll entsprechend den regionalen Bedingungen deutlich verbessert“ und eine Änderung des Grundgesetzes vermieden werden. Die Bundesregierung strebt zudem laut Koalitionsvertrag an, eine „getrennte Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen“. Außerdem soll die Bundesagentur für Arbeit „attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit unterbreiten“, um den Einfluss der Kommunen zu sichern.

Der Landtag stellt fest:

1. Der Koalitionsvertrag enthält keine klare Vorstellung über die künftige Struktur von Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenverwaltung.
2. Der Koalitionsvertrag impliziert mit der anvisierten getrennten Aufgabenwahrnehmung ein Abrücken vom Grundsatz, alle Leistungen aus „einer Hand“ zu gewähren.
3. Aussagen bezüglich einer adäquaten Bemessung der Regelsätze nach den tatsächlichen Bedarfen der Leistungsbezieherinnen und -bezieher fehlen ebenso im Koalitionsvertrag wie Vorschläge für eine Verbesserung der Qualität ihrer Betreuung in den Jobcentern. Gleiches gilt für die Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse in den Jobcentern nach dem 31. Dezember 2010 und die Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Fortbestands von sogenannten Optionskommunen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine Bundesratsinitiative zur Strukturreform des SGB II mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu entwickeln und einzubringen:
  - Der Grundsatz „alle Leistungen aus einer Hand“ muss gesichert werden. Von einer getrennten Aufgabenwahrnehmung ist Abstand zu nehmen.
  - Die Regelsätze müssen neu bemessen werden. Den Verlautbarungen der Verfassungsrichter hinsichtlich einer Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf ist hierbei mindestens Folge zu leisten.
  - Die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten der Jobcenter und der Arbeitsverwaltung sind über den 31. Dezember 2010 hinaus zu sichern. Der Qualifizierungsrahmen der Beschäftigten ist mit Zielrichtung einer höheren Betreuungsqualität auszubauen.
  - Bei der Verwaltung und Umsetzung des SGB II und des SGB XII vor Ort ist mindestens eine paritätische Beteiligung der kommunalen Seite zu sichern.

- Eine einheitliche Auslegung des SGB II muss verankert werden, um die Rechtssicherheit der SGB II-Leistungsbezieherinnen und -bezieher zu erhöhen.
- 2. die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Optionskommunen zur Sicherung ihrer Aufgabenwahrnehmung im Bereich des SGB II anzustoßen und sich nach Möglichkeit für ihren Bestandsschutz einzusetzen.
- 3. mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Einvernehmen auf der veränderten Rechtsgrundlage herzustellen.

#### Begründung

DIE LINKE steht für eine grundlegende Reform der Grundsicherung und der Langzeiterwerbslosen-Betreuung. Ausgehend von den fehlenden Mehrheiten sowie den aktuell bedeutenden Problemen dieses Politikfeldes - wie z. B. die enorme Klageflut im Rahmen des SGB II und die hohe Fehlerquote in den Leistungsbescheiden - soll der vorliegende Antrag eine Änderung im bestehenden Rahmen möglich machen, der die Situation aller Beteiligten verbessert.

Rechtsicherheit und Transparenz sind hierbei politisch dringliche Elemente, die nicht allein für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger von existenzieller Bedeutung sind, sondern auch für die Beschäftigten der Jobcenter und ARGEN von besonderer Relevanz. Einheitliche Strukturen und die Beendigung der Befristung in den Arbeitsverhältnissen sind eine wichtige Grundlage für die Qualität der Betreuungs- und Beratungsarbeit mit Langzeitarbeitslosen. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung würde die notwendige strukturelle Vereinheitlichung konterkarieren.

Ebenso kann die Aufgabenwahrnehmung im Rechtsgebiet des SGB II bei ungelöster Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht störungsfrei fortgesetzt werden. Gegebenenfalls ist dafür das Grundgesetz zu ändern.

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin